

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

vom 12. Oktober 1964
Stand vom 1. April 1979

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, anderseits, zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954, in seiner geltenden Fassung, für die

BERUFSGRUPPE KÄLTE-, WÄRME-, SCHALLISOLIERER.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich

- a) **räumlich:** auf den Bereich der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe Kälte-, Wärme-, Schallisolierer, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer der unter b) genannten Betriebe im Sinne des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe.

§ 2 ERSCHWERNIS-, SCHMUTZ- UND SONSTIGE ZULAGEN

Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den normalen Stundenlohn für jene Zeiten, während welcher solche Arbeiten geleistet werden:

1. Für Isolierarbeiten, bei welchen ausschließlich mit heißem Teer, heißem Pech oder heißem Kitt gearbeitet wird, sofern solche Arbeiten in Kühlräumen ausgeführt werden, erhalten Arbeitnehmer, insoweit sie im Kühlraum Verwendung finden 25%
2. Für Arbeiten beim Pechkessel und Zutransport 10%

3. Bei anderen Arbeiten dieser Art, wie an Rohrleitungen, Schiebern, Flanschen und Soleleitungen 10%

Bei Plattenverlegungen im Freien wird die Zulage für die ganze Zeit der Arbeit bezahlt. Das gleiche gilt bei Isolierungen von Rohrleitungen und kleineren Arbeiten, die innerhalb von acht Arbeitsstunden fertiggestellt werden.

4. Während der Dauer der Ausführungen von Isolierarbeiten in einem Arbeitsraum, in welchem die Lufttemperatur in Kopfhöhe des Arbeitnehmers 40°C beträgt, ohne nennenswerte Leistungsverminderung 25%

5. Für Isolier- und Verputzarbeiten, welche mit Glas, Seide, Schlackenwolle, Mineralwolle, Gesteinswolle, Schnüren und Stoffen aus diesen Materialien ausgeführt werden, für die Dauer dieser Arbeit für alle Arbeitnehmer 5%

6. Für das Auftragen von Zementverputz mit der Hand sind Gummihandschuhe beizustellen.

7. Bei Arbeiten mit Schaumbeton erhalten der Maschinist, der Ausleerer und Abzieher 5%

Werden bei Schaumbetonarbeiten keine Gummistiefel beigestellt, erhalten die Arbeitnehmer für die Dauer der Tätigkeit S 1,- pro Arbeitstag.

Die Instandhaltung und Reinigung der Maschinen erfolgt während der Arbeitszeit. Die Arbeitszeit der Maschinisten darf nicht von der Arbeitszeit der anderen auf dieser Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer der gleichen Arbeitspartie abweichen.

8. Bei Arbeiten in schmutzigen oder nicht begehbaren gedeckten Kanälen und in Räumen, in denen Wasser oder Ölabfälle stehen 15%
Gummistiefel sind beizustellen.

9. Auf Arbeitsstätten, auf denen keine ständige Aufsichtsperson anwesend ist, erhalten Arbeitnehmer, die eine Arbeitspartie von mindestens fünf Mann beaufsichtigen und die verpflichtet sind, selbst mitzuarbeiten (Partieführer) 10%

10. Bei Arbeiten auf Gerüsten (jedoch nicht Plateaugerüsten) gebührt ein Aufschlag:
über 5 m bis 15 m Gerüsthöhe 10%
über 15 m bis 25 m Gerüsthöhe 20%
über 25 m Gerüsthöhe 25%

11. Alle Arbeitnehmer erhalten eine Montagezulage auf Grundlage des kollektivvertraglichen Stundenlohnes in der Höhe von 5%

12. Alle Arbeitnehmer erhalten nach einjähriger Betriebszugehörigkeit und nach jedem weiteren abgelaufenen Jahr der Betriebszugehörigkeit einen Arbeitsanzug, beste-

hend aus einer Hose und einer Jacke oder einem Overall oder einem Arbeitsmantel. Bei Zusammentreffen mehrerer Zulagen sind nur die zwei höchsten in Betracht kommenden Zulagen zu bezahlen. Die Zulagen nach Pkt. 9 und 11 fallen nicht unter diese Einschränkung.

§ 3 WEGEGELD

1. Führt der Arbeitnehmer täglich von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle und zurück, so gebührt ihm eine Vergütung für die Fahrzeit auf der Grundlage seines kollektivvertraglichen Stundenlohnes. Die täglichen Hin- und Rückfahrzeiten werden zusammengezählt und auf Viertelstunden aufgerundet. Übersteigt die zu bezahlende Fahrzeit 3 Stunden, so wird an Stelle der Vergütung für die Fahrzeit der Betrag der Auslöse laut § 4 bezahlt.
2. Wegegeld ist auch dann zu bezahlen, wenn an einem Tage die Arbeit wegen schlechter Witterung oder sonstiger Umstände nicht aufgenommen wurde und der Arbeitnehmer zur Arbeitsaufnahme erschienen ist.
3. Für die Berechnung der Fahrzeit ist der kürzeste zumutbare Weg maßgebend. Reiseseweg und die zu benützenden Verkehrsmittel werden vom Arbeitgeber vorgeschrieben.

§ 4 AUSLÖSE

1. Arbeitnehmer, die so weit weg von ihrem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeiten, daß ihnen eine tägliche Rückkehr zu ihrem Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann, erhalten eine Auslöse, sofern sie nicht unentschuldigt der Arbeit fernbleiben.
2. Die Auslöse beträgt für alle Arbeitnehmer das 3fache des jeweiligen Isolierer-Stundenlohnes je Kalendertag und ist auch dann zu bezahlen, wenn die Arbeit an einem Tag wegen schlechter Witterung nicht aufgenommen wurde, der Arbeitnehmer aber zur Arbeitsaufnahme erschienen ist.
3. Wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Verpflegung in natura vereinbart, entfällt die Auslöse. Die Verpflegung muß angemessen erscheinen.
4. In Kurorten und teuren Sommerfrischen laut Kurorteliste, z.B. Semmering, Bad Hall, Bad Ischl, Gmunden, Bad Aussee, Hallein, Badgastein, Hofgastein, Kitzbühel, Pörschach, Bad Gleichenberg, Tobelbad, Bad Tatzmannsdorf, wo die Lebenshaltungskosten höher sind, sind die Sätze der Auslöse zwischen Arbeitgeber, Betriebsrat und Arbeitnehmer zu vereinbaren, ebenso für Arbeiten im Ausland.

§ 5 ÜBERNACHTUNG

Alle Arbeitnehmer, deren Wohnort (Familienwohnsitz) von der Arbeitsstelle so weit entfernt ist, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können, haben Anspruch auf freie Unterkunft bzw. auf den vollen Ersatz der nachgewiesenen Übernachtungskosten.

§ 6 FAHRGELDVERGÜTUNG

Wird Wegegeld gemäß § 3 bezahlt, so ist daneben der Ersatz für die Kosten der tarifgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittel (Wochenkarte) zu leisten.

§ 7 HEIMFAHRTEN

Bei Arbeiten im Inland in Entfernungen von mehr als 70 km haben die Arbeitnehmer nach jeweils 4wöchiger ununterbrochener Beschäftigung Anspruch auf eine Heimfahrt nach dem Betriebsort. Mit Ausnahme der vorstehenden Regelung gelten hinsichtlich der Heimfahrten weiterhin die Bestimmungen des Kollektivvertrages für das Bauhilfsgewerbe.

§ 8 LOHNKATEGORIEN

1. **Isolierer** bzw. **Isolierspengler** sind Arbeitnehmer, die selbständig und ordnungsgemäß Rohre und andere Körper oder Räume mit Wärme-, Kälte- oder Schallschutzmitteln gegen Wärme- oder Kälteverlust bzw. Schalleinwirkung versehen. Isolierer sollen gelernte Maurer, Rohrspengler sollen gelernte Spengler sein oder eine Praxis von 3 Jahren aufweisen.
2. **Hilfsisolierer** und **Hilfsspengler** sind solche Arbeitnehmer, welche den laut Ziffer 1 zu stellenden Ansprüchen nicht voll gerecht werden.
3. **Isolierhelfer** sind solche Hilfsarbeiter, welche durch mindestens drei Monate mit befriedigenden Leistungen einem Isolierer oder Hilfsisolierer zugeteilt waren.
4. Vorrückungen in den Lohnkategorien sind einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bzw. ältestem Isolierer oder Isolierspengler und dem Arbeitnehmer festzusetzen. Die Vorrückung vom Isolierhelfer zum Hilfsisolierer soll bei entsprechender Eignung spätestens nach einem Jahr erfolgen.

§ 9 SONSTIGES

1. Die Beistellung der notwendigen Handwerkzeuge erfolgt durch den Arbeitgeber.

Der Arbeitnehmer hat das beigestellte Handwerkzeug ordnungsgemäß zu behandeln und zu verwahren.

2. Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in der geltenden Fassung.

§ 10 BEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

Durch dieses Zusatzübereinkommen werden schon bestehende günstigere Vereinbarungen nicht berührt.

§ 11 WIRKSAMKEIT

Dieses Zusatzübereinkommen gilt in vorliegender Fassung ab 1. April 1979 und kann von beiden vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Wien, am 22. März 1979

Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe

Baurat h.c. Dipl.Ing.
Friedreich
Landesinnungsmeister

Heinrich **Schartner**
Innungssekretär

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter

LAbg. Roman **Rautner**
Geschfd.
Vorsitzender

Franz **Millendorfer**
Leitender
Zentralsekretär